

Mitteilung der Kommission über die Schaffung eines gemeinschaftlichen Währungssystems (4. März 1973)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. März 1973, n° 3. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Mitteilung der Kommission an den Rat über die Schaffung eines gemeinschaftlichen Währungssystems (4. März 1973)", p. 21-22.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/mitteilung_der_kommission_uber_die_schaffung_eines_gemeinschaftlichen_wahrungssystems_4_marz_1973-de-fc202e31-a0c2-4aa6-8484-64e6cd1901bd.html

Publication date: 20/12/2013

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Schaffung eines gemeinschaftlichen Währungssystems (4. März 1973)

Mit diesem Vorschlag möchte die Kommission das Eintreten der Gemeinschaft für ein Weltwährungssystem bekräftigen, das auf festen, aber anpassungsfähigen Paritäten und der Konvertierbarkeit der Währungen beruht, sowie einen wirksamen Anpassungsprozeß umfaßt. Ein solches System muß auf jeden Fall zwischen sämtlichen Ländern der Gemeinschaft angewandt werden, um deren inneren Zusammenhalt zu wahren, so daß die Gemeinschaft auf diese Weise zur Wiederherstellung einer dauerhaften internationalen Währungsordnung beiträgt. Die Gemeinschaft ist bereit, mit denjenigen Nichtmitgliedstaaten, die dies wünschen sollten Bedingungen für ihre Beteiligung an diesem System zu vereinbaren.

Gestaltung der Wechselkursbeziehungen

Um zu verhindern, daß spekulative Bewegungen von außen die Wechselkursbeziehungen zwischen den Ländern der Gemeinschaft beeinträchtigen und ihre Wirtschaftsbeziehungen stören, deren Entwicklung eine Voraussetzung ihres Wohlstands ist, sollte ein System geschaffen werden, das die Beibehaltung des „Gemeinschaftsbands“ von 2,25% vorsieht sowie die Aussetzung des Interventionen, mit denen der Wechselkurs der US-Dollar innerhalb vorher festgelegter Grenzen gehalten wird.

Die Einführung dieses Systems setzt die Wiederherstellung fester Wechselkursrelationen zwischen den Währungen sämtlicher Länder der Gemeinschaft voraus.

Devisenkontrollen

Unter den derzeitigen Umständen muß das geplante System vor störenden Kapitalbewegungen geschützt werden. Zu diesem Zweck ist es wichtig, daß die Richtlinie vom 21. März 1972 strenger angewandt wird und daß denjenigen Mitgliedstaaten, deren Währung Gegenstand einer Hausse-Spekulation sein könnte, ergänzende Kontrollinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Deutschland, Belgien und die Niederlande.

Finanzierung

Es empfiehlt sich, die Reserveverluste im Rahmen des geplanten Systems zu finanzieren. Da die im Abkommen über die kurzfristige Währungsstützung vorgesehenen Bedingungen unter den gegebenen Umständen ohne wesentliche Änderungen nicht anwendbar sind und der Europäische Fonds noch nicht errichtet ist, sollte auf das Abkommen der Zentralbanken vom 10. April 1972 zurückgegriffen werden. Hierzu sind die für Laufzeit und Kosten der verfügbaren Kredite gegenwärtig geltenden Kegeln zu ändern. Die in diesem Rahmen vereinbarten Operationen werden später vom Europäischen Fonds übernommen.